

# Satzung

**für die Max-Reger Musikschule der Stadt Hagen vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 30. November 2001**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 23. November 1995 die folgende Satzung für die Max-Reger-Musikschule beschlossen:

## **§ 1 - Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule**

Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen (Kurzbezeichnung: Musikschule) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Hagen. Ihre rechtliche Vertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 21.7.1995.

### **§ 1 a - Gemeinnützigkeit der Musikschule <sup>1)</sup>**

- (1) Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Musikschule ist die Förderung der Bildung und Musikerziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
- (2) Die Max-Reger-Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Max-Reger-Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 - Aufgabe der Musikschule**

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, Begabungen zu erkennen und zu fördern, musikalische Breitenarbeit zu betreiben sowie eine vorberufliche Fachausbildung anzubieten.
- (2) Um die Bevölkerung mit den Arbeitsergebnissen der Musikschule bekanntzumachen, werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen sollen in erster Linie von den Schülern der Musikschule gestaltet werden.

---

<sup>1)</sup> § 1 a eingefügt durch den I. Nachtrag vom 30. November 2001

### § 3 - Unterrichtsangebote der Musikschule

Die Musikschule macht folgende Kurs- bzw. Unterrichtsangebote:

1. **Musikalische Früherziehung (Dauer: 1 bzw. 2 Jahre)**  
für Kinder, die zwei Jahre vor der Einschulung stehen.
2. **Musikalische Grundausbildung (Dauer: 2 Jahre)**  
mit ähnlichen Lernzielen wie die Früherziehung, jedoch für Schüler des 1. Grundschuljahres.
3. **Elementares Instrumentalspiel (Dauer: 1 Jahr)**  
Fortsetzung des Früherziehungs- bzw. Grundausbildungsunterrichts für Kinder, die noch keinen Instrumentalunterricht erhalten.
4. **Musikalische Grundausbildung für Erwachsene (Dauer: 2 Jahre)**
5. **Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik (Dauer: unbefristet)**  
Der Unterricht richtet sich nach den besonderen Erfordernissen dieser Personengruppe und wird in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Sonderschule gestaltet.
6. **Gesangsunterricht (Dauer: unbefristet)**
7. **Instrumentalunterricht (Dauer: unbefristet)**
8. **Theorieunterricht (Dauer: unbefristet)**
9. **Vorberufliche Fachausbildung**  
Sie soll Musikschüler in die Lage versetzen, die Aufnahmeprüfung an den Hochschulen für Musik zu bestehen. Dabei ist jeweils eine Stunde wöchentlich Einzelunterricht im Hauptfach (instrumental oder vokal), Gruppenunterricht in Musiktheorie, Musikpraxis (Chor, Orchester, Kammermusik) sowie eine halbe Stunde für ein zweites Instrument vorgesehen.
10. **Befristete Kursangebote**
11. **Zusätzliche Unterrichtsangebote**  
sind bei Bedarf und vorhandener personeller Kapazität der Musikschule möglich. Unterrichtsdauer und Unterrichtsform werden in Anlehnung an bereits bestehende, vergleichbare Unterrichtsangebote festgelegt.

### § 4 - An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schülern <sup>2)</sup>

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich nach Vordruck zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich.

---

<sup>1)</sup> § 4 Abs. III und VI geändert durch den I. Nachtrag vom 30. November 2001

- (2) Für die Musikalische Früherziehung soll die Anmeldung im Frühsommer für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien erfolgen. Die Anmeldung zur Grundausbildung soll zum 1.1. des Jahres erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule wird durch Übersendung eines Gebührenbescheides bzw. durch die Erteilung der ersten Unterrichtsstunde bestätigt.  
Ablehnung und Widerruf der Aufnahme erfolgen durch schriftlichen Bescheid an den Schüler, bei Minderjährigen entsprechend an den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung des Unterrichts teilweise oder ganz unmöglich machen, z.B. wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen oder wenn nicht genügend Anmeldungen zur Bildung einer arbeitsfähigen Gruppe oder Kurses vorliegen.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- (5) Abmeldungen vom Instrumental-, Gesangs-, Theorie- oder Sonderpädagogikunterricht sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.
- (6) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.  
Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der 2jährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.
- (7) Schülern, die gegen die Satzung oder Schulordnung verstoßen, wird die Abmeldung empfohlen. In besonderen Fällen erfolgt ggf. nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten eine Verwarnung, in der auch auf den möglichen Ausschluss von der Schule hingewiesen wird. Bleibt die Verwarnung erfolglos, wird der Schüler ausgeschlossen. Verwarnung und Ausschluss erfolgen durch schriftlichen Bescheid an den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

## **§ 5 - Ferienordnung**

Es gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) sowie die Ordnung der Ferien gem. Runderlass des Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6 - Musikinstrumente und Unterrichtsmaterial

- (1) Um das Lernziel zu erreichen, ist die Bereitstellung von entsprechenden Musikinstrumenten und Unterrichtsmaterial durch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Musikschule kann den Schülern Streich-, Blas- und Zupfinstrumente zur Verfügung stellen. Näheres regelt der Leihvertrag.
- (3) Jeder Schüler, der Gesangs- oder Instrumentalunterricht erhält, ist verpflichtet, an musikalischen Gemeinschaftsformen wie Chor, Orchester, Kammermusik oder Spielkreis teilzunehmen.

### § 7 - Gebühren

Für den Unterricht und die Zurverfügungstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

### § 8 - Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit.

### § 9 - Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern weiterleiten und sich für Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Musikschule und der ihr vorgesetzten Behörde.
- (3) Mitglieder des Beirates sind
  - a) der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter und die Fachbereichsleiter, sowie der Verwaltungsleiter
  - b) die von der Elternversammlung gewählten Vertreter, deren Zahl sich nach der Zahl der Fachbereichsleiter bestimmt.
- (4) Der Beirat ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung, die Verfahrensweise und Aufgaben regelt, zu geben.

### § 10 - Inkrafttreten

Die Satzung für die Max-Reger Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Hagen vom 20.12.1991 außer Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 13. Dezember 1995

I. Nachtrag vom 30. November 2001, öffentlich bekannt gemacht am 6. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002